

# **Satzung für die COG (Component Obsolescence Group) Deutschland e.V.**

## **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- 1) Der Name des Vereins lautet: COG (Component Obsolescence Group) Deutschland e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 42477 Radevormwald, Ispingrader Str. 44a.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth geführt.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Vereinszweck)**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- 2) Zweck des Vereins ist die Bewältigung von Obsolescence-Problemen.

Obsolescent heißt wörtlich übersetzt veraltet und unter Obsolescence ist im Markt die Nichtverfügbarkeit von Produkten zu verstehen, die beispielsweise aufgrund abgekündigter Bauelemente, mechanischer Teile oder aufgekündigter Softwareunterstützung eingetreten ist.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Quartalstreffen, Arbeitskreise und Workshops.
  - Diskussion der Kriterien, die sich auf die Abkündigung von Komponenten auswirken
  - Ermittlung und Untersuchung verschiedener Vorgehensweisen zur Behandlung von Obsolescence
  - Erarbeitung und Verbreitung der Vorteile eines vorbeugenden Obsolescence Managements
  - Veranstaltung von Schulungskursen auf dem Gebiet des Obsolescence Managements
  - Organisation von Konferenzen und Handelsausstellungen
  - Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Körperschaften zum Thema Obsolescence
  - Gemeinsame Nutzung von Daten, und Herstellung von Links zu verfügbaren Informationen
  - Verbindung und Zusammenarbeit mit den Steuergruppen anderer nationaler COG's und Vertretung im Council der COG International.

### **§ 3 (Mitglieder des Vereins)**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller schriftliche Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des vollen Mitgliedsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4) Der Vereinsausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### **§ 4 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen und erfolgt schriftlich.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Versammlung ist mit 1/3 der Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (3,4) mindestens die einfache Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Wunsch eines Mitglieds geheim mit Stimmzetteln statt

- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 5 (3,4) die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus ihren Reihen einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7 (Vorstand)**

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 6) Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/In verfügen.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 8 (Protokolle)**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 9 (Vereinsfinanzierung)**

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Sponsoren
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 10 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 21.4.2005.

(Unterschriften)

*Mitglieder:*

Fa. Bombardier Transportation PPC GmbH	Detlef Blum
Fa. Autoflug GmbH	Ludger Penkhues
Hella KgaAHueck & Co.	Dr. Jürgen Kürlemann
AOA Apparatebau Gauting gmbh	Claus B. Burbach
Innovasic, Inc.	Volker Goller
KAMAKA Electronic GmbH	Lothar Wagner
Productivity Engineering	Manfred Gehring